

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in § 7 Straßenverkehrs-Ordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach langsam fahrende Fahrzeuge an geeigneter Stelle anderen das Vorbeifahren ermöglichen sollen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 54 Mitzeichnungen und 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es auf vielbefahrenen Bundesstraßen immer wieder zu langen Autoschlangen durch sehr langsam fahrende Fahrzeuge komme, beispielsweise durch solche mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 35 km/h. Nur selten ließen die Fahrenden den nachfolgenden Verkehr, beispielsweise durch das Anfahren von Haltebuchten, vorbeifahren. Durch eine Regelung, die verlässlich Überholmöglichkeiten gewährleiste, könne die Zahl riskanter Überholmanöver und schwerer Verkehrsunfälle, die durch das bisherige Fahrverhalten hervorgerufen würden, erheblich mindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die mit der Petition geforderte Regelung schon in § 5 Absatz 6 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthalten ist. Danach muss, wer ein langsames Fahrzeug fährt, die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle senken oder notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist.

Ergänzend betont der Ausschuss, dass § 1 StVO den Verkehrsteilnehmenden grundsätzlich eine ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme abverlangt. Darüber hinaus hat sich jeder Verkehrsteilnehmende so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Zudem dürfen Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 StVO ohne triftigen Grund nicht so langsam fahren, dass sie den Verkehrsfluss behindern.

Der Ausschuss stellt fest, dem vorgetragenen Anliegen mit den genannten Regelungen in der StVO bereits vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.